

2010

TREMPEL & ASSOCIATES

EBERHARD J. TREMPEL

[EHEVERTRÄGE, ERBVERTRÄGE UND VERMÖGENSZUWENDUNGEN IM DEUTSCH-CHINESISCHEN FAMILIENRECHT]

[Die Zukunft selbst gestalten und nichts dem Zufall überlassen. Das ist die Empfehlung nicht nur für gemischt-nationale Beziehungen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr

RA Eberhard J. Trempe

- 1 -

Berlin

Eheverträge, Erbverträge und Vermögenszuwendungen im deutsch-chinesischen Familienrecht

Autorenprofil



Eberhard J. Trempel ist Rechtsanwalt in Trempel & Associates Berlin und seit 1978 im internationalen Recht und vor allem China-Geschäft aktiv tätig¹. 1986 im Bezirk des Kammergerichts Berlin zugelassen und seit 1994 Fachanwalt für Steuerrecht, beschäftigte er sich in den Jahren vor 1989 mit Fragen des Internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehrs in Südamerika und Asien bis ihn die Einheit Deutschlands wieder nach Deutschland führte. Die Publikation „Vertragsrecht im Chinageschäft“ ist das Ergebnis einer langjährigen Schiedsgerichtstätigkeit sowohl als Schiedsrichter als auch als Parteivertreter.

Formatiert: Textkörper

¹ Trempel, Erfolgreiche Geschäfte in China, Schriftlicher Management-Lehrgang in 12 Lektionen, Lektion 9: Rechtsfragen bei Einkauf & Vertrieb – national und international, EUROFORUM Verlag, Düsseldorf; ders. Internationales Vertragsmanagement: Verträge verhandeln mit asiatischen Geschäftspartnern – Interkulturelle und rechtliche Besonderheiten – Schwerpunkt China, Management Circle, Eschborn.

Bearbeiterhinweis

Die Ihnen in dieser Dokumentation zur Verfügung gestellten Daten und Basisinformationen sind das Ergebnis der langjährigen Begleitung des chinesischen Wirtschafts- und Reformprozesses. Leider können wir trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht durchgehend eine zeitnahe und umfassende Kontrolle von Veränderungen berücksichtigen oder bearbeiten. Auf dem Hintergrund ständiger Veränderungen der Rechts- und Wirtschaftslage in China können wir selbst bei pflichtgemäßer Prüfung und Vorsicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Obwohl diese Dokumentation mit großer Sorgfalt erstellt wurde, kann schon aus Gründen des Zeitablaufs eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Jeder Leser wird gebeten, die ihn betreffenden Informationen und Angaben auf ihre Wirksamkeit und Voraussetzungen hin zu überprüfen. Das Studium dieser Dokumentation ersetzt nicht das Gebot einer besonderen Einzelfallberatung durch einen kompetenten Berater auf dem Gebiet des chinesischen Wirtschaftsrechts².

Formatiert: Textkörper

This Publication is intended to provide accurate information with regard to the subject matter covered. Readers entering into transactions on the basis of such information should seek additional, in-depth services of a competent professional advisor.

Übersetzung & Danksagung

Die Übersetzung in die chinesische Sprache erfolgte durch Ma Yuanjing. Ihm und Zheng Shiji den herzlichsten Dank für die Mitarbeit, kritische Unterstützung, sorgfältige Prüfung und fachkundige Unterstützung.

² CCPIT China Council for the Promotion of International Trade- <http://www.ccpit.org/servlet/infosystem.ServletGoToInfosystemHome> : Ein Leitfaden für Chinas Außenhandel ist unter der Tel. 0086-10-68012201 bei CCPIT erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Eheverträge, Erbverträge und Vermögenszuwendungen im deutsch-chinesischen Familienrecht	2
Autorenprofil	2
Bearbeiterhinweis	3
Übersetzung & Danksagung	3
Inhaltsverzeichnis	4
Regeln oder Freistil ?	6
Familienstatut und Güterstand	8
Chinas Rechtsanwendungsgrundsätze: Internationales Privatrecht	8
Ehestatut und Heirat	8
Unterhalt, Vormundschaft	8
Erbrecht	8
Inlands- oder Auslandsbezug im China-Geschäft und Gleichbehandlung	8
Allgemeiner Regelungsinhalt eines Ehevertrages	8
Das Recht im öffentlichen Bewusstsein Chinas	8
Aufenthaltsrecht	8
Aufenthalt vor Eheschließung	8
Aufenthalt nach Eheschließung	8
Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgenehmigungen	8
Erwerbstätigkeit	8
Eheverträge in China	8
Das chinesische Ehegesetz	8
Grundprinzipien des chinesischen Eherechts	8
Die Eheschließung	8
Vertragsfreiheit und ihre Grenzen	8
Ehevertrag in China: Grundlagen	8
Zeitpunkt des Vertragsschlusses	8
Regelungsinhalt	8
Nichtigkeit der Ehe und von Eheverträgen	8
Fristen zur Feststellung der Nichtigkeit	8
Änderungen und Ergänzungen eines Ehevertrages	8
Gemischt nationale Ehen	8
Eheliches Güterrecht	8
Gesetzlicher Güterstand in China: Gütergemeinschaft	8
Gemeinschaftlich erworbenes Vermögen	8
Eingebrachtes Vermögen	8
Gegenstand des „ehelichen Gemeinschaftsvermögens“	8
Individuelles Alleineigentum	8
Während der Trennung erlangtes Vermögen	8
Verwaltungs- und Verfügungsrecht bei gesetzlichem Güterstand	8
Haftung für Verbindlichkeiten des Ehepartners	8
Der außerordentliche Güterstand	8
Gesetzlicher Güterstand in Deutschland: „Zugewinngemeinschaft“	8
Vertragsempfehlung: „Modifizierte Zugewinngemeinschaft“	8
Ehegattenunterhalt	8
Die Scheidung in China	8

Zwingende Scheidungsgründe	8
Scheidungshindernisse	8
Vermögenstrennung bei nichtiger Ehe	8
Vermögenstrennung im Scheidungsfall	8
Schutz „der Produktion“	8
Vorabefriedigung der Ehefrau.....	8
Aufteilung bei Fremdeinwirkung	8
Behandlung von Wertpapieren	8
Gesellschafteranteile	8
Partnerschaftsunternehmen	8
Einzelinvestition.....	8
Behandlung von Grundstücken und Gebäuden	8
Bewertung von Vermögen, ehelichen Leistungen und typische Problemfelder.....	8
Haftung für Schuldenrückzahlung bei Trennung	8
Schutz vor böswilligen Vermögensverschiebungen.....	8
Kinder, Versorgung, Umgangsrecht.....	8
Unterhalts- und Versorgungsrechte.....	8
Nachehelicher Unterhalt, Versorgungsausgleich	8
Schadenersatzansprüche	8
Visafragen bei Ehe und Scheidung	8
Fallbeispiel: „Scheidung auf Chinesisch“	8
Archiv: „Boris Becker und das Problem mit dem Ehevertrag“	8
Ausblick	8
Materialien	10
Muster eines Ehe- und Erbverzichtsvertrages	10
Vorbefassung.....	10
Ehe- und Erbausschlussvertrag	10
§ 1 Ehenamen	10
§ 2 Güterrecht („modifizierte Zugewinnngemeinschaft“).....	10
§ 3 Unterhalt.....	10
Nachehelicher – und Trennungsunterhalt:.....	10
Besondere Belehrung zum Unterhaltsverzicht	10
§ 4 Umgangs- und Sorgerecht	10
§ 5 Hausrat und eheliche Wohnung im Falle der Trennung.....	10
§ 6 Gemeinschaftlicher oder gesamthänderischer Rechtserwerb (Miteigentum).....	10
§ 7 Steuerrechtliche Vereinbarung	10
§ 8 Versorgungsausgleich	10
E r b r e g e l u n g e n	10
§ 9 Erbausschließung.....	10
§ 10 Verwahrung.....	10
§ 11 Weitere Belehrungen des Notars	10
§ 12 Rechtswahlklausel	10
§ 13 Sonstige Erklärungen	10
Kontakt	11
Trempe & Associates	11

Regeln oder Freistil ?

Die Frage, ob die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse von gemischt-nationalen Lebens- oder Ehepartnern sinnvoll durch Ehe-, Partnerschafts- und/oder Erbverträge geregelt werden können und vor allem dürfen, ist in Zeiten der Globalisierung nicht nur für chinesisch-deutsche Beziehungen von grundsätzlicher Bedeutung. Anders als etwa im deutsch-japanischen Verhältnis, wo z.B. Eheverträge durchaus ihre praktische Relevanz haben, scheinen sich deutsch-chinesische Beziehungen hier eher zurückzuhalten. Das mag am Alter der Beteiligten, der weit verbreiteten Unkenntnis auf chinesischer Seite oder an den zu erwartenden Kosten eines derartigen Vertrages liegen. Von der klassischen Furcht der Chinesen abgesehen, ihre wirklichen Vermögensverhältnisse zu offenbaren.

Trennungen und damit in deren Folge Wohnsitzverlagerungen in einen anderen Rechtskreis verursachen erhebliche Rechtsfragen und Streitpotenzial, wenn sich die Beteiligten nicht frühzeitig (mehr) über das gemeinsame Vermögen, den Unterhalt, die Rente, Krankenversicherung, Beteiligungen, Rechte und nicht zuletzt über das Schicksal der gemeinsamen Kinder verständigen können. Hinzu kommt die Lebensweisheit, dass die beste Beziehung nach einiger Zeit neuen Herausforderungen ausgesetzt ist und Wohnsitz- oder Arbeitsplatzwechsel oder aber das Erreichen des Schulalters der Kinder zu neuen Überlegungen über den Verlauf des weiteren Lebens führen.

Je komplexer die Welt, desto schwieriger die Aufgabenstellung und dies in einem Umfeld, in dem die Berechenbarkeit der Aussagen und Regelungen von heute nur eine äußerst kurze Halbwertszeit ausmacht. Was heute noch möglich, angemessen und zulässig ist, kann morgen bereits größte Probleme bereiten.

China und Deutschland und damit seine Menschen trennen Geschichte, Kilometer, Sitten und Gebräuche, Sprache und Kultur. Menschen und ihre Beziehungen sind es, die diese Trennung überwinden können. Auf wirtschaftlichem und zunehmend auch familiärem Gebiet sind gemischt-nationale Beziehungen trotz aller Gegensätze und Herausforderungen immer öfter eine wirkliche Option und nicht selten auch eine Lebensperspektive. Damit ergeben sich zugleich in Bezug auf die Regelung notwendiger Grundentscheidungen eine Reihe von rechtlichen Fragen, die der Beantwortung bedürfen.

Die Ungewissheit über den zeitlichen Bestand der Ehe, das Bedürfnis, das eigene Vermögen zu sichern, wechselseitige Unterhalts- und Versorgungsansprüche auch mit Rücksicht auf etwa zukünftige Abgrenzung der Vermögen oder aber das Bedürfnis nach einer frühzeitigen Klärung der wechselseitigen Vermögens- und Unterhaltsbedingungen können den Abschluss eines gegebenenfalls notariellen Ehevertrages sinnvoll machen.

Zu „jung“ sind die gemischt-nationalen Ehen und zu sehr bleiben sie auf die leidige Aufenthalts- und Zuzugsproblematik beschränkt, als Fragen des Vermögens, der Trennung oder Versorgung bereits die Bedeutung erlangt haben, die sie in fortgeschrittenen Gesellschaften zur Minimierung von Risiken und Lasten haben sollten. Eheverträge schützen. Sie ersparen viel Aufwand und sie minimieren, ihre ständige Anpassung über die Laufzeit einer Ehe oder Partnerschaft vorausgesetzt, das zukünftige Risiko hoher Kosten bei einer nie gewollten Auseinandersetzung. Ganz ausschließen lassen sich hohe Folgekosten allerdings nie.

Im nicht-chinesischen Ausland durchgeführte Rechtsstreitigkeiten sind in aller Regel mit hohen Kosten verbunden, die durch einen guten Ehevertrag an sich vermieden werden sollten. „Vernunft“ und „Weitsicht“ sind nun aber leider gerade die den Chinesen nachgesagten

Tugenden, die im Verlauf des Öffnungsprozesses irgendwie unter die Räder gekommen sind. Der typische chinesische Mitbürger spart. Er spart ohne Ende und kämpft um jeden Pfennig. Wenn es aber einmal wirklich ernst wird, ist die Verwunderung über die damit einhergehenden Kosten groß.

Ein Ehevertrag kann auch vor bösen Überraschungen schützen. Und diese kommen öfter vor als man denkt und wünscht. Ein Ehevertrag trifft sinnvolle Regelungen über das, was nicht nur bei gemischt-nationalen Beziehungen geregelt werden sollte, wenn es darum geht, eine beendete Beziehung möglichst konfliktfrei zu regeln. Im Streit lassen sich vernünftige Regelungen bekanntlich selten treffen.

Ausblick

Gemischt-nationalen Ehepartnern ist der Abschluss eines Ehe- und Erbvertrages zur

³ § 147 AGZ.

⁴ § 148 AGZ.

⁵ § 149 AGZ.

⁶ Vgl. Kommentar F. Münzel zu § 149 AGZ in Chinas Recht, Chinas Recht III.7, 12.4.86/1.

⁷ Nach chinesischem Recht kann eine Vereinbarung über das Sorgerecht als solches nicht getroffen werden, da diese gesetzlich von beiden Eheleuten wahrgenommen werden muss. Eine Regelung über den Unterhalt, das Aufenthaltsbestimmungsrecht etc. ist indes möglich.

⁸⁸ Einführend: Escarra, Das chinesische Familienrecht in der alten Gesetzgebung und in der neuen Kodifikation“, in: Sinica, 8. Jahrgang (1933), S.97 ff.; Bünger, Die Familie in der chinesischen Rechtsprechung“, in: Sinica, 10. Jahrgang (1935), S. 22; Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, „Ehe und Familie“, S. 355 ff.; Kirfel, Die Ehe im chinesischen Recht“, in: Sinologica, Bd. 2 (1949), S. 155 ff.; M.H. van der Valk, The Registration of Marriage in China, MS, vol. XVI (1957), S. 347 ff.;

⁹ Gründe, Verhalten in der Öffentlichkeit als

¹⁰ Kapitel 3, § 13 ff. EheG. „Familienbeziehungen“.

¹¹ §§ 2 S. 1, § S. 1 EheG.

¹² In manchen Regionen Chinas ist der Raub einer Frau oder aber der Menschenhandel noch heute aktuell. Immer wieder werden Fälle von entführten Studentinnen bekannt, die auf dem Lande zur Ehe, Kind und Küche gezwungen wurden und nicht einmal in der Lage waren, den Kontakt zur eigenen Familie zu halten.

¹³ § 3 EheG.

¹⁴ Wurde sogar eine Ausweisung verfügt und ein Sperrvermerk eingetragen, bedarf es zur Wiedereinreise und Visaerteilung zunächst der Aufhebung des Sperrvermerks bzw. der Verkürzung der Zeit zur Wiederantragstellung auf Wiedereinreise. Auch sind aus Anlass der Ausreise entstandene Kosten zu bezahlen sowie ein Bankdepot zur Sicherung etwaiger Rückreisekosten einzurichten.

¹⁵ Es ist nach § 3 EheG ausdrücklich verboten, eine Ehe einzugehen, um Vermögensleistungen zu erhalten.

¹⁶ Nach § 8 EheG müssen beide Eheleute persönlich anwesend sein und vor dem zuständigen Standesbeamten erscheinen.

¹⁷ § 6 EheG.

¹⁸ § 7 S. 2 EheG.

¹⁹ § 7 S. 1 EheG.

²⁰ § 5 EheG.

²¹ Übersetzung, Notarielle Beglaubigung, Überbeglaubigung, Über-Überbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt in Köln, Beglaubigung der Überbeglaubigung durch eine chinesische konsularische Vertretung in Deutschland.

²² Maßgeblich ist die „Methode zur Registrierung von Ehen“ vom 15.3.1986 („Eheregistrierungsmethode“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Daneben sind die Eheregistrierungsverwaltungsregeln vom 1.2.1994 zu berücksichtigen.

²³ § 8 EheG.

²⁴ Landratsamt. In der Bundeshauptstadt: Landeseinwohneramt – Amt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Friedrich-Krause-Ufer.

²⁵ § 39 S. 1 EheG.

²⁶ Ehegesetz der VR China, Deutsche Übersetzung mit Kommentierung: F. Münzel, Chinas Recht 2003.4 (ergänzt 2004.7, 10.9.80/1)

²⁷ § 19 EheG.

²⁸ § 57 AGZ, Ehegesetz der VR China, Deutsche Übersetzung mit Kommentierung: F. Münzel, Chinas Recht 2003.4 (ergänzt 2004.7, 10.9.80/1)

²⁹ § 39 EheG.

³⁰ Übersetzung F. Münzel, Fn.1.

³¹ Die Beglaubigung der Unterschrift zum Nachweis der Identität ist in der Regel erforderlich.

³² Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts kann von der vorherigen Entrichtung der Stempelsteuer oder einer externen Genehmigung abhängig sein.

³³ Bei z.B. Patenten ist die Mitwirkung des Überträgers eines Patents als Antragsteller der Rechtsänderung erforderlich. Lediglich vom Käufer oder Übernehmer angemeldete Übertragungen würden vom Patentamt zurückgewiesen werden.

³⁴ E2 § 2 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum Ehegesetz“

³⁵ Z.B. Kapitel 3, 4 und 5.

³⁶ § 6 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum Ehegesetz“ (1993).

³⁷ Insoweit hat das Oberste Volksgericht in seinen Erläuterungen zur Vermögenstrennung bei Scheidung zu E2 § 16 zu § 17 des EheG. Sonderbestimmungen erlassen.

³⁸ § 17 Nr. 1-5 EheG.

³⁹ Vgl. F. Münzel, Ehegesetz und „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts“, E2 § 11 zu § 17 EheG.

⁴⁰ Siehe E1 § 19 zu § 18 Ehegesetz: „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum Ehegesetz“, a.a.O.

⁴¹ § 17 s. 2 EheG.

⁴² § 19 EheG.

⁴³ Siehe hierzu die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes vom 4.12.2003, in Kraft 1.4.2004“ in der Übersetzung von F. Münzel zu: „E2 § 24: Macht ein Gläubiger Rechte aus einer Verbindlichkeit geltend, die während des Bestands der Ehebeziehung von einem Ehegatten nur in dessen Namen übernommen wurde, so muss sie als gemeinsame Verbindlichkeit der Ehegatten behandelt werden.“ Chinas Recht, 2003.4.

⁴⁴ Übersetzung F. Münzel, Fn.1.

⁴⁵ Siehe auch E § 18 zu § 19 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China“, Chinas Recht 2003.4, ergänzt 2004.7, F. Münzel.

Regelungen der wechselseitigen Verhältnisse bei einer möglichen Trennung nicht allein aus Gründen der Kostenersparnis zu empfehlen. Allerdings darf der Kostenfaktor nie unterschätzt werden. Kommt es aufgrund unterschiedlicher Wohnsitze in der Zukunft einmal zu einem Streit oder einer Vermögensauseinandersetzung, können leicht mehrere Rechtsordnungen und Gerichte in der Sache zuständig sein und zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Scheidung in China, Vermögensauseinandersetzung in Deutschland nach deutschem oder chinesischem Recht, Verwertung von Grundstücken nach dem Recht des Ortes der

⁴⁶ Siehe auch "Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China" vom 3.11.1993, und 2001, Fashi 2001/30, verabschiedet vom Gerichtskomitee des Obersten Volksgerichts am 24.12.2001, bekanntgemacht am 25.12.2001, in Kraft ab 27.12.2001; sowie durch die "Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China" (2) Fashi 2003/19, verabschiedet vom Gerichtskomitee des Obersten Volksgerichts am 4.12.2003, bekanntgemacht am 25.12.2003, in Kraft ab 1.4.2004, in: „Ehegesetz der VR China, Deutsche Übersetzung mit Kommentierung: F. Münzel, Chinas Recht 2003.4 (ergänzt 2004.7, 10.9.80/1.)

⁴⁷ Vgl. Übersetzung F. Münzel: „E2 § 23: Macht der Gläubiger Rechte aus einer Verbindlichkeit, die vor der Ehe von einem der späteren Ehegatten übernommen wurde, gegenüber dem Ehegatten des Schuldners geltend, so unterstützt das Volksgericht dies nicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gläubiger beweisen kann, dass die Verbindlichkeit für das gemeinsame Leben der Familie nach dem Eheschluss verwandt worden ist.“ Chinas Recht, 2003.4 a.a.O.

⁴⁸ Siehe E2 zu § 24 in der Übersetzung der Erläuterung des Obersten Volksgerichts zum Ehegesetz: „Macht ein Gläubiger Rechte aus einer Verbindlichkeit geltend, die während des Bestands der Ehebeziehung von einem Ehegatten nur in dessen Namen übernommen wurde, so muss sie als gemeinsame Verbindlichkeit der Ehegatten behandelt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Ehegatte beweisen kann, dass Gläubiger und Schuldner eindeutig eine Verbindlichkeit des einzelnen [Ehegatten] vereinbart haben, oder dass es sich um einen Fall des § 19 Abs.3 Ehegesetz handelt.“, siehe F. Münzel, Chinas Recht.

⁴⁹ Ehegesetz der VR China, Deutsche Übersetzung mit Kommentierung: F. Münzel, Chinas Recht 2003.4 (ergänzt 2004.7, 10.9.80/1)

⁵⁰ Übersetzung lt. F. Münzel

⁵¹ § 147 AGZ.

⁵² Maßgeblich ist der Ort der Eheschließung, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

⁵³ Es wird auf die Enge der Verbindung abgestellt.

⁵⁴ § 31 EheG.

⁵⁵ § 32 EheG.

⁵⁶ Die bloße räumliche Trennung wäre kein Scheidungsgrund als solcher. Viele chinesische Eheleute leben beruflich bedingt getrennt.

⁵⁷ § 34 EheG.

⁵⁸ § 35 EheG.

⁵⁹ So ausdrücklich § 40 EheG.

⁶⁰ Wer aufgrund mangelnder entgeltlicher Leistungsfähigkeit weniger als der Partner in die Ehe einbringt oder etwa aufgrund der Übernahme des Haushalts erwirbt oder erwerben konnte, wird bei der Gütertrennung im Rahmen der Scheidung nicht benachteiligt.

⁶¹ E2 § 20 Nr. 1 zu § 39 EheG der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum EheG“.

⁶² E2 § 8 zu § 39 EheG der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum EheG“.

⁶³ E2 § 15 zu § 17 Ehegesetz in F. Münzel „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum EheG“.

⁶⁴ „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes vom 4.12.2003, in Kraft 1.4.2004“ in der Übersetzung von F. Münzel.

⁶⁵ „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes vom 4.12.2003, in Kraft 1.4.2004“ in der Übersetzung von F. Münzel.

⁶⁶ „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes vom 4.12.2003, in Kraft 1.4.2004“ in der Übersetzung von F. Münzel.

⁶⁷ „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes vom 4.12.2003, in Kraft 1.4.2004“ in der Übersetzung von F. Münzel.

⁶⁸ Ehegesetz der VR China, Deutsche Übersetzung mit Kommentierung: F. Münzel, Chinas Recht 2003.4 (ergänzt 2004.7, 10.9.80/1)

⁶⁹ § 41 S. 1 EheG.

⁷⁰ § 41 S. 2 EheG.

⁷¹ § 47 EheG.

⁷² E1 § 31 zu § 47 EheG der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum EheG“.

⁷³ § 30 EheG.

⁷⁴ § 38 S. 2 EheG.

⁷⁵ E1 § 27 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum EheG“.

⁷⁶ § 46 EheG.

⁷⁷ § 46 EheG iVm. E1 § 39 S. 2 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum EheG“.

⁷⁸ E1 § 29 S. 3 zu § 49 EheG der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum EheG“.

⁷⁹ Siehe hierzu F. Münzel, Chinas Recht (8.3.01/1).

Belegenheit des Grundstücks ? All das kann möglich sein und viele Fragen aufwerfen, die im Zweifel nicht allein durch mehrere Gerichte, viele beteiligte Anwälte, sondern jede Menge Gutachter zu entscheiden sind.

Ein Ehe- und Erbvertrag schafft Klarheit, minimiert die späteren Kosten und Risiken und schafft vor allem eines: Beide Eheleute setzen sich frühzeitig und in der Folgezeit nachhaltig mit den beiderseits wichtigen Fragen der Haftung und Nichthaftung für die Verbindlichkeiten des jeweils anderen, die Gestaltung der Vermögensentwicklung, die Versorgung und Absicherung, den Unterhalt, die Kinder und nicht zuletzt die Aufteilung des tatsächlich zu teilenden Vermögens auseinander. Zu guter letzt kann ein guter Ehevertrag auch helfen, die steuerlichen Möglichkeiten der verschiedenen Rechtsordnungen zur steuerfreien Übertragung von Grundstücken wirksam und zuverlässig auszunutzen.

Stets dann, wenn Vermögen ererbt, Grundstücke vorhanden und Gesellschaftsanteile an Unternehmen infrage stehen, sollte ein Ehe- und Erbvertrag in Gestalt einer „Modifizierten Zugewinnngemeinschaft nach deutschem Recht“ die Grundlage des ehe- und partnerschaftlichen Zusammenlebens sein. Selbst dann, wie im Falle Chinas, das Zusammenleben von Partnern gesetzlich nicht besonders geschützt und schon gar nicht gefördert wird, können die Regelungsinhalte eines Ehevertrages auch dazu beitragen, die entsprechenden Regelungen für ein partnerschaftliches Zusammenleben auf legaler Basis zu finden. Kreativität ist gefragt und glücklicherweise erhältlich.

Kontakt



特兰勃律师会计师联合事务所

特兰勃律师会计师联合事务所 .

地址：德国柏林 Spichern 大街 15 号 邮编 10777

TrempeL & Associates

Eberhard J. TrempeL

艾伯哈特.J.特兰勃

China Desk

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Spichernstraße 15
D-10777 Berlin

Ma Yuanjing (Beijing/Berlin)
Zheng Shuji (Guangzhou/Berlin)
Lu Xingfu (Berlin)

Tel. + 49 (30) 21 24 86-0

Fax. + 49 (30) 21 8 54 32

Mobile : 01723116595

FAX: United Messaging : GERMANY: 0721-151-307767

eMail: info@trempeL.de

Internet: www.trempeL.de

Tel.

请您使用传真/语音有邮件服务：0721-151-307-767，您的留言可以立即转为电子邮件并能得到及时处理。在紧急情况下，您可以在任何时间拨打手机电话0721-151-307-767